

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1596

Rüdiger Gummert, Landesvorsitzender

Entwürfe der Schulgesetzänderungen

Stellungnahme des VBE für den Bildungsausschuss des Landtages

Als Verband Bildung und Erziehung vertritt der VBE seit 1975 die Lehrkräfte im Primar- und Sek I-Bereich, sowie im Bereich der Förderzentren und bezieht die Belange der Schülerinnen und Schüler in seine Stellungnahmen mit ein. Deshalb enthält sich der VBE einer Stellungnahme im Bereich der Gymnasien und berufsbildenden Schulen.

Vorab:

Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zur Situation der Privatschulen ist für den VBE nachvollziehbar: Wenn das Land in seiner Verantwortung für das öffentliche Schulwesen Voraussetzungen nicht gewährleisten kann oder will, die in der Folge zu Privatschulgründungen führen, dann sollten zumindest die finanziellen Pflichtaufgaben des Landes die Startbedingungen nicht erschweren. Hier sollte schwedische Gelassenheit Vorbild sein.

In Bezug auf das große Paket der Schulgesetzänderungen wiederholt der VBE zunächst seine noch immer nicht erfüllten Forderungen von 2007:

- Die Forderung nach Aufnahme der Schulsozialarbeit in das Schulgesetz, da dieser Schritt die Übernahme von Verantwortung durch das Land unterstreichen würde.
- Die Forderung, dass alle Schülerinnen und Schüler eine Mindestvollzeitschulpflicht von 10 Jahren brauchen. Noch immer wird ein sog. Hauptschulabschluss, wie auch der Abschluss in einem Förderzentrum nach 9 Jahren vergeben.
Wir können und dürfen es uns nicht leisten, Schülerinnen und Schülern mit dem höchsten Lernbedarf die kürzeste Schul- und Lernzeit zuzumuten.

Zu den geplanten Änderungen:

Darüber hinaus wird mit den Änderungen in diesem Schulgesetzentwurf erheblich auf die frisch gestarteten neuen Schulstrukturen Einfluss genommen und erneut Unruhe in die immer noch durch das SG von 2007 sehr beanspruchten Schulen gebracht.

Der VBE hatte eigentlich erwartet, dass die immer wieder versprochene Ruhe in die Schulen endlich einkehren kann, um Entwicklungen auch nachhaltig zu gestalten.

Mit der Freigabe, dass „Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen, sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden“ organisiert werden kann, werden sowohl in Regionalschule als auch in Gemeinschaftsschule die gerade im Aufbau befindlichen Strukturen erneut erheblich gestört, pädagogische Konzepte ad absurdum geführt und eine Schulstruktur wieder eingeführt, von der wir uns verabschiedet haben.

Nach den vorliegenden Änderungen

- a) gibt es keinen nennenswerten Unterschied mehr zwischen Regional- und Gemeinschaftsschule. Dann sollte auch nur noch von Sekundarschule gesprochen werden.

- b) gibt es die frühzeitige Aufteilung der Schülerschaft in Klasse 5 ungeachtet wirkungsvollerer Entwicklungschancen
- c) gibt es weiterhin die Aufteilung der Lehrerlaufbahnen auf diese Schülergruppen ungeachtet der Chancen auf multiprofessionelle Zusammenarbeit durch eben diese Lehrerlaufbahnen.

Der VBE fordert die wissenschaftlich gesicherten neurobiologischen Erkenntnisse der Lern- und Entwicklungsforschung zu berücksichtigen und zumindest in der Orientierungsstufe gemeinsamen Unterricht festzulegen.

Wer wichtige Ausführungen zu einer nachhaltigen Bildung in unseren Schulen kennen lernen möchte, aber dazu nicht lesen möchte, kann dies auf www.youtube.de unter dem Stichwort „Geist und Gehirn“ bei Manfred Spitzer oder unter „Neuer Lernprozess“ bei Gerald Hüther anschauen und anhören.

Der VBE sieht außerdem einen erheblichen Widerspruch zu § 5 des Schulgesetzes, nach dem einerseits „im Regelfall gemeinsam unterrichtet“ werden soll und andererseits „aus pädagogischen Gründen“ nur „zeitweise getrennter Unterricht stattfinden“ kann. Diese hohe (§ 5) Forderung wird durch spätere (§§ 43 und 43) Formulierungen aufgelöst. Nun soll das gemeinsame Lernen nur im Ausnahmefall geschehen.

Anmerkungen im Einzelnen:

§ 4 Abs.11

(11) Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.

Diese Formulierung entspricht den Absichten der UN-Behinderten-Rechts-Konvention: Mit Inklusion wird ein Annäherungsprozess beschrieben. Einen überlegten Annäherungsprozess unterstützt der VBE und fordert als nächsten Schritt die Unterstützung des Landes für Assistenzen in der Schule ein, damit vornehmlich in der Grundschule vom ersten Tag an Schulbegleitungen möglich sind.

§ 3 Abs.3

Im diesem Zusammenhang erinnert der VBE an die Gesetzesinitiative der FDP aus dem Frühjahr 2008 die Schulsozialarbeit in das Schulgesetz aufzunehmen.

Der VBE fordert nach wie vor eine Stärkung der Schulen durch Schulsozialarbeit.

Deshalb muss Schulsozialarbeit expressis verbis im Schulgesetz verankert werden: für alle Schularten, für die benachteiligten und problembehafteten Schülerinnen und Schüler. Wir brauchen Sozialarbeiter in der Schule und ausgebildet für die Schule.

Nur wenn wir auf vielfältige Weise schwache, benachteiligte und problembehaftete Kinder und Jugendliche umfassend fördern und in ihrer Schulzeit unterstützen, gelingt ihnen eine gute Integration in die Gesellschaft.

Schulsozialarbeit wird dann zum Qualitätsmerkmal unserer Schulen.

Zur finanziellen Absicherung fordert der VBE trotz der schwierigen Haushaltslage des Landes die Schaffung eines Fonds, an dem sich Land, Schulträger, Kommunen und Wirtschaft beteiligen. So kann Schulsozialarbeit aus dem Gerangel bei der Aufstellung der öffentlichen Haushalte heraus gehalten werden.

Schulsozialarbeit muss als gesamtgesellschaftliches Aufgabenspektrum erkannt werden. Es ist höchste Zeit, dass alle Beteiligten zusammen arbeiten.

§ 6 Abs.2 offene Ganztagschule

Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler „, die ihrer Förderung dienen,“ für verbindlich erklären.

An dieser Stelle ist bis heute nicht geklärt, wer nach dem Aussprechen der Verbindlichkeit die Kosten übernehmen soll, da fast alle Veranstaltungen der oGTS kostenpflichtig sind. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Wahrnehmung von Angeboten einer oGTS grundsätzlich freiwillig ist. Daher kann hier nicht zwangsweise eine verbindliche Teilnahme gefordert werden.

Darüber hinaus hat die gerade im Oktober veröffentlichte „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen“ der Bertelsmann-Stiftung verdeutlicht, dass Angebote der offenen Ganztagschule nicht geeignet sind, nachhaltige Bildungseffekte zu erzeugen. Ganz entscheidend ist dabei aber die enge Verzahnung von Schulbetrieb und Ergänzungen durch andere Partner. Es reicht nicht aus, wenn nur die Öffnungszeiten der Schulen verlängert werden. Es muss sicher gestellt sein, dass am Nachmittag auch Schule stattfindet anstelle von reiner Aufbewahrung, Betreuung und Bespaßung der Schülerinnen und Schüler. Nur durch die gebundene Form der Ganztagschule ist eine Rhythmisierung des Schultages möglich, an dem sich Unterricht, betreute oder freie Lernzeiten Pausen, Förderangebote (übrigens auch für die guten Schülerinnen und Schüler) und zusätzliche Angebote abwechseln können.

http://www.projekt-steg.de/files/pk101111/Pressekonferenz_StEG_2010-11-11.pdf

http://www.projekt-steg.de/files/pk101111/Ergebnisbroschuere_StEG_2010-11-11.pdf

Welche Anforderungen eine Schule mindestens erfüllen muss, um als Ganztagschule zu gelten, hat die Kultusministerkonferenz (KMK) im März 2003 festgelegt. Nach dieser bundesweit einheitlichen Definition sind Ganztagschulen solche Einrichtungen, bei denen im Primar- und Sekundarbereich

.....an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,

.....an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird,

.....die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

§ 5 Formen des Unterrichts

(1) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler im Regelfall gemeinsam erzogen und unterrichtet. Aus pädagogischen Gründen kann in einzelnen Fächern zeitweise getrennter Unterricht stattfinden. Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.

Dies bedeutet aus der Sicht des VBE, dass die frühzeitige generelle Trennung nach Schulformen, bzw. angestrebten Abschlüssen nicht möglich, sondern lediglich in einzelnen Fächern zeitweise erlaubt ist.

§ 9 Abs.2

Der VBE spricht sich ausdrücklich dagegen aus, Förderzentren mit anderen allgemein bildenden Schulen organisatorisch zu verbinden, da die sonderpädagogische Kompetenz im Schulalltag verloren geht und fachfremden Mehrheitsentscheidungen immer unterlegen sein wird.

§ 24 Zuständige Schule

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen.

Der VBE begrüßt, dass mit der Zusammenfassung „Schule“ auch für die Gemeinschaftsschulen der Zuständigkeitsbereich festgelegt wird.

§ 36 Persönliche Kosten, die das Land übernimmt.

Der VBE macht an dieser Stelle deutlich, dass die Streichung der Jubiläumszuwendungen für beamtete Lehrkräfte (hier als Anpassung an das Haushaltsstrukturgesetz) als respektlose Geste vor den Leistungen der Lehrkräfte angesehen wird.

§ 42 Regionalschule Abs.1

Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.

Der VBE fordert, dass in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) gemeinsamer Unterricht erteilt wird. Die Schaffung einer so frühen Möglichkeit zu abschlussbezogener Leistungsdifferenzierung entspricht nicht den gesicherten derzeitigen lern- und entwicklungspsychologischen wissenschaftlichen Erkenntnissen. (u.a. Spitzer, Hüther).

§ 43 Gemeinschaftsschule Abs.1

(1) In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.

Für die Gemeinschaftsschulen fordert der VBE, dass es weiterhin grundsätzlich so sein soll, dass längeres gemeinsames Lernen durchgeführt wird.

Die Mindestforderung des VBE lautet allerdings, dass in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) gemeinsamer Unterricht erteilt wird.

Die abschlussbezogene Leistungsdifferenzierung bereits ab Klasse 5 widerspricht den gesicherten derzeitigen lern- und entwicklungspsychologischen wissenschaftlichen Erkenntnissen. (u.a. Spitzer, Hüther).

Zu §§ 42 und 43 Anmerkungen:

1. Der VBE macht darauf aufmerksam, dass wie schon oben aufgeführt eine Trennung nach Regional- oder Gemeinschaftsschule obsolet ist. Dies sollte dann ehrlicherweise mit diesem Schulgesetzentwurf gesagt und als „Sekundarschule“ auch getan werden.
2. Der VBE sieht einen erheblichen Widerspruch zu § 5 des Schulgesetzes, nach dem einerseits „im Regelfall gemeinsam unterrichtet“ werden soll und andererseits „aus pädagogischen Gründen“ nur „zeitweise getrennter Unterricht stattfinden“ kann.

Der VBE legt Wert darauf, dass auch neben dem Gymnasium ein Abitur aufbauend auf den Sek I Bereich erworben werden kann. Die Einschränkungen in § 43 Abs. 3 sind nachvollziehbar.

§ 53 Regionalschule

Das Ersetzen des Begriffes „mittlerer Schulabschluss“ durch „Realschulabschluss“ ist widersinnig, da das Schulgesetz keine Realschulen mehr vorsieht.

§ 68 Verfahrensgrundsätze Konferenzen

Die Verlängerung der Einladungsfrist von „mindestens einer Woche“ in „zwei Wochen“ entspricht nicht dem Schulleben und ist nicht nachvollziehbar.

§ 69 Elternversammlung

Der Absatz 3 ist völlig überflüssig und muss daher gestrichen werden.